

BVGer E-668/2009 vom 21. April 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-668_2009

FR: TAF E-668/2009 du 21 avril 2009

IT: TAF E-668/2009 del 21 aprile 2009

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 und 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat aus prozessökonomischen Gründen ausnahmsweise auf eine Rückweisung der teilweise englischsprachigen Zuschriften und Dokumente zur Übersetzung in eine Amtssprache verzichtet. Die Rechtsmittelanträge sind verständlich sowie begründet. Der vorliegende Entscheid ergeht in deutscher Sprache (vgl. Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise

zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen im Ausland ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 3.2

Bei dieser Entscheidung gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2.e-g S. 131 ff., welcher angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat).

E. 4.1

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen unter Vorbehalt von Ausschlussgründen auf Gesuch hin Asyl (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft erfüllen Personen, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Die im Gesetz so definierte Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, wobei diese Nachteile ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. EMARK 2006 Nr. 18 E. 7 und 8, EMARK 2005 Nr. 21 E. 7). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Weiteren voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7).

E. 5

Die Vorinstanz ging von der Unglaubhaftigkeit der Darlegungen der Beschwerdeführenden aus. Sie kam zum Schluss, die geltend gemachte Gefährdung vermöge weder asyl- noch einreiserechtlich zu überzeugen (vgl. vorstehend Bst. F.). So hätten die Beschwerdeführenden mit regelmässigen Ergänzungen immer weitere Ereignisse mit Unbekannten und der srilankischen Armee geschildert, die davon zeugen sollten, dass sie

sich wegen (...) in einer sich laufend verschärfenden Verfolgungssituation befinden würden. Auch hätten sie wegen ihrer angeblichen oder tatsächlichen Nähe zur LTTE (...) Probleme.

E. 6.1

Nach Prüfung der gesamten Akten besteht für das Bundesverwaltungsgericht kein Anlass, die im vorliegenden Urteil bezüglich Sachverhalt zwar vergleichsweise knapp, in der angefochtenen Verfügung aber ausführlich gehaltenen Erwägungen des BFM in formeller oder materieller Hinsicht zu beanstanden. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann deshalb auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Im Sinne einer Ergänzung bleibt indessen anzuführen, dass es aufgrund der offenkundigen Verknüpfung der von den Beschwerdeführenden erwähnten Sachverhalte mit dem Sachverhalt von (...) sowie der von diesen daraus abgeleiteten (und weiter entwickelten) Verfolgungssituation angezeigt ist, dessen Dossier zu konsultieren. Dabei ist im Fall eines Abstellens auf Aussagen von (...) den in EMARK 1994 Nr. 14 aufgestellten Grundsätzen einer vorgängigen Konfrontation mit Widersprüchen Dritter Rechnung zu tragen (vgl. Patrick Sutter, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 29 Rz. 14, Art. 30 Rz. 1 f.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1472/2007 vom 4. Juni 2007, E. 6.1.2; EMARK 2004 Nr. 28 E. 6.1). Das BFM hat vor seiner Entscheidung das rechtliche Gehör (vgl. dazu Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101] und Art. 29 f. VwVG) zu den wesentlichen Widersprüchen und Unstimmigkeiten zwischen den Aussagen der Beschwerdeführerin und denjenigen von (...) hinreichend gewährt und somit den Beschwerdeführenden die Möglichkeit geboten, allfällige Erklärungen für die festgestellten Unstimmigkeiten oder Widersprüche vorzubringen oder allfällig bestehende Missverständnisse auszuräumen. Zudem hat es seine Begründung derart gefasst, dass sie diese auf Beschwerdeebene hätten anfechten können (vgl. auch dazu BGE 112 Ia 110 sowie André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, Rz. 2.20). Die Beschwerdeführenden haben jedoch weder im vorinstanzlichen Verfahren noch auf Beschwerdeebene von den Möglichkeiten einer substantiierten Gegenargumentation zu den Vorhalten des BFM Gebrauch gemacht und auch keine überzeugende Erklärung für die bestehenden Differenzen in den Aussagen eingereicht. Somit vermochten sie die vom Bundesamt festgestellten und vom Gericht für richtig befundenen wesentlichen Widersprüche und Ungereimtheiten zwischen den Aussagen von (...) und der Beschwerdeführerin nicht plausibel auszuräumen, geschweige denn zu entkräften. Zudem fielen die Beschreibungen der angeblichen Kernerlebnisse durch die Beschwerdeführerin weitgehend ohne die zu erwartenden Realkennzeichen aus, sie blieb in ihren Aussagen äusserst vage und unsubstantiiert, sogar bezüglich jüngster (angeblicher) Vorfälle. Die Ereignisse können somit nicht in der von ihr geltend gemachten Weise stattgefunden haben. Stets basierten sie und die meisten Beweismittel auf Wahrnehmungen der Beschwerdeführenden. Mit Ausnahme eines ICRC-Schreibens, das nicht in Zweifel zu ziehen ist (Haft von (...) im Jahr 1996), überzeugen sie nicht. Selbst das Schreiben des (...) von H. _____ vom (...) 2008 vermag bei dieser Sachlage nichts zu ändern. Im Wesentlichen wird in den eingereichten Beweismitteln bloss auf die generell schwierige Situation der Beschwerdeführenden verwiesen, ohne im Gesamtkontext überzeugende Fakten und Details zu liefern. Aus diesen Gründen kann auch dem eingereichten Unterstützungsschreiben eines (...), der bereits im Verfahren von (...) tätig war (vgl. dessen Eingabe vom 6. November 2007), nicht gefolgt werden. In diesem Zusammenhang dürfte

auch das problemlose Reisen der Beschwerdeführerin vom Norden in den Süden und umgekehrt ein Indiz für die Haltlosigkeit ihrer Angaben sein. Die Verfolgungssituation der Beschwerdeführenden erweist sich somit als Konstrukt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass massive Ungereimtheiten und Widersprüche zwischen den Aussagen der Beschwerdeführerin und denen ihres Ehemannes bestehen. Eine plausible Erklärung hier-für ist nicht aktenkundig. Gleichzeitig vermitteln die Aussagen zur angeblichen Suche nach (...) und die damit im Zusammenhang stehenden (angeblichen) Ereignisse mangels entsprechender Realkennzeichen und Substanz nicht den Eindruck, dass die Beschwerdeführenden das Geschilderte selbst erlebt haben. Auch ist nicht glaubhaft, dass (...) und die Beschwerdeführenden in einer solchen Situation noch vor Ort geblieben wären oder ersterer seiner Arbeit nachgegangen wäre. Das Bundesverwaltungsgericht kommt somit zum Schluss, dass sie keine verfolgten Personen sein können, selbst wenn sie behaupten, (...) Zum selben Ergebnis gelangte das Gericht in Sachen (...), der durch Geltendmachung von angeblichen Ereignissen und Herbeireden einer besonderen Nähe zur LTTE sowie zu anderen Organisationen und zur srilankischer Armee eine Verfolgungslage zu konstruieren versuchte.

E. 7

Der Vollständigkeit halber ist anzuführen, dass die Beschwerdeführerin und ihre Angehörigen aus dem Norden Sri Lankas (Geburtsort: G. _____; Aufenthaltsort: H. _____) stammen, wo zweifelsohne durch die aktuellen Verhältnisse für die dort lebende Bevölkerung eine schwierige Situation besteht. Aufgrund der Aktenlage ist indessen davon auszugehen, dass die von den Beschwerdeführenden geschilderten Benachteiligungen und Behelligungen nicht über das hinausgehen dürften, was weite Teile der tamilischen Bevölkerung in jener Gegend aktuell erleben; die geltend gemachten Ereignisse und Einschränkungen sind vorliegend jedenfalls nicht als derart ernsthaft im Sinne des Asylgesetzes zu qualifizieren, dass von einer individuellen flüchtlingsrechtlich erheblichen Gefahr bei den Beschwerdeführenden auszugehen ist. Aus dem Schicksal der weiteren Angehörigen, die sich angeblich im Wannigebiet aufhalten, können die Beschwerdeführenden ebenfalls keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung für sich ableiten. Die von ihnen geäußerte Befürchtung, wonach ihnen nachteilige Konsequenzen erwachsen würden, falls sie weiterhin an ihrem Aufenthaltsort in H. _____ blieben, sind vor dem Hintergrund der haltlosen Asylgeschichte und des Umstandes, problemlos vom Norden in den Süden und umgekehrt reisen zu können, als blosse Mutmassung zu qualifizieren; bezeichnenderweise haben sie es bis zum heutigen Zeitpunkt unterlassen, irgendwelche glaubhafte Hinweise oder Aufschlüsse für eine andere Schlussfolgerung zu liefern. Daran ändert auch die Lage-schilderung des Bundesverwaltungsgerichts im Falle von (...) nichts, die zur Anordnung einer vorläufigen Aufnahme führt.

E. 8

Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 und 7 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Es erübrigt sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da sie am Ergebnis nichts ändern können. Das BFM hat demnach den Beschwerdeführenden zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert beziehungsweise deren Asylgesuch abgelehnt.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten von Fr. 600.- grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.